

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/295
KR.Nr. A 0148/2016 (BJD)

Auftrag Susanne Koch Hauser (CVP, Erschwil): Kantonsstrassenfinanzierung neu regeln **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Auftragstext

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden dahingehend angepasst, dass die Beteiligung der Gemeinden an die Kantonsstrassenfinanzierung gestrichen wird.

2. Begründung

Gemäss Strassengesetz ist der Kanton zuständig für die Kantonsstrassen, die Gemeinden für die Gemeindestrassen. Mit einer Übernahme aller Kosten im Zusammenhang mit dem Bau, Unterhalt etc. der Kantonsstrasse würde der Kanton in Bezug auf die Planung und die Sicherheit der Globalbudgets profitieren; es müsste nicht auf die finanziellen Lagen der Gemeinden abgestellt werden.

Im Rahmen der Vorarbeiten zum Neuen Aufgaben- und Lastenausgleich wurde den Gemeinden in Aussicht gestellt, dass die Kantonsstrassenfinanzierung ebenfalls einbezogen wird. Eine schon lange geforderte, immer wieder in Aussicht gestellte Entflechtung steht nach wie vor aus.

Die Kantonsstrassen dienen der Aufnahme von Durchgangsverkehr, der je nach Lage der Kantonsstrassenteile nicht als direkt durch die entsprechende Gemeinde verursacht wird. Insbesondere in Gebieten mit Industrie, Zufahrten zu Autobahnen oder Passstrassen belastet der Durchgangsverkehr die Infrastruktur massiv und es ist wenig ersichtlich, wieso die jeweiligen Gemeinden Kosten, die allen Verkehrsteilnehmern zu Gute kommen, tragen müssen. Zudem ist die Abhängigkeit, ob eine Gemeinde einen langen Kantonsstrassenanteil hat, als Schlüssel völlig willkürlich.

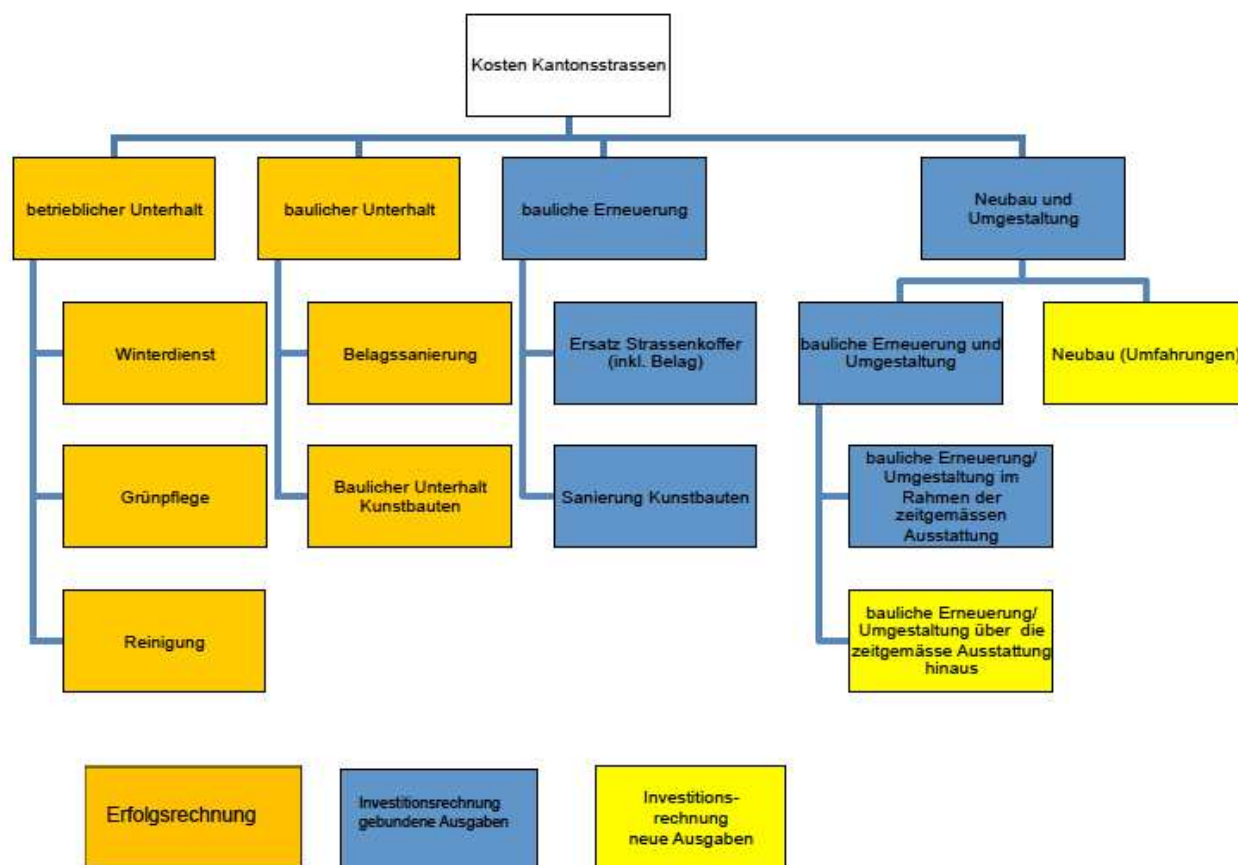
Die im Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des Strassengesetzes angedachte Lösung einer Regionalisierung der Mitfinanzierung scheint kein praxisorientierter Ansatz; er wird zu langen Verhandlungen zwischen Gemeinden und Kanton führen; zudem fehlen Übergangsbestimmungen. Dieser Ansatz würde im Übrigen auch das Systems NFA aushebeln.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die in der Begründung des Auftragstextes vorgebrachten Argumente zur Entflechtung der Zuständigkeiten im Bereich des Baus und des Unterhalts der Kantonsstrassen teilen wir grundsätzlich. Die heutige Regelung befriedigt nicht. Die Diskussion um den Gemeindeanteil und dessen Fälligkeit erschweren dem Amt für Verkehr und Tiefbau den Umgang mit dem Projektportfolio. So müssen ausführungsfähige Projekte aufgrund gemeindeseitiger Finanzierungsengpässen immer wieder hinausgeschoben werden. Dies trägt untern anderem auch dazu bei, dass die im

Voranschlag für den Strassenbau zur Verfügung stehenden Mittel nicht konsequent genutzt werden können und dabei schliesslich die Substanz der Strassenanlage leidet.

Diese Erkenntnis führte uns auch dazu, im Rahmen des Projektes zur Neuregelung der Verkehrsfinanzierung (vgl. auch RRB Nr. 2015/273 vom 24. Februar 2015) zu prüfen, ob die Einwohnergemeinden von der Pflicht, die Kosten der kantonalen Strasseninfrastruktur mitzutragen, weitgehend entbunden werden können. Im Rahmen dieser Idee, welche den Kantonshaushalt mit jährlich etwa 6.5 - 9 Mio. Franken belasten würde, hätten sich die Gemeinden nur noch an neuen Ausgaben des Kantons für den Kantonsstrassenbau beteiligen müssen. Neue Ausgaben fallen bei Umgestaltungsprojekten an, wenn diese dazu führen, dass die Bausubstanz **über** die zeitgemässe Ausstattung hinaus erneuert wird (§ 55 Abs. 1 Bst. d WoV-G, BGS 115.1). Die zeitgemässe Ausstattung einer Kantonsstrasse kann insbesondere bauliche Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aber auch gestalterische Element gemäss § 7 Absatz 2 Strassengesetz (BGS 725.11) einschliessen. Die damit verbundenen Kosten gelten somit als gebunden.



Die vollständige Übernahme der Kosten von Kantonsstrassen, wie sie die Autorin des Auftrages auch fordert, würde die Strassenrechnung mit zusätzlichen 3 - 6 Mio. Franken / Jahr belasten. Diese Belastung könnte mit der heutigen Höhe der Motorfahrzeugsteuer, vor allem nach Wegfall des Zuschlages von 15% zur Finanzierung der Entlastungsprojekte in Solothurn und in Olten, nicht finanziert werden.

In anderen Kantonen führte die vollständige Übernahme der Kosten des Kantonsstrassenbaus durch den Kanton zudem zu langen Listen nicht erfüll- und finanzierbarer Forderungen der Gemeinden.

Dass die Entlastung der Standortgemeinden bei der Finanzierung der Kosten des baulichen Unterhalts schlussendlich nicht Eingang in die Vernehmlassungsbotschaft gefunden hat, ist unserem Anspruch geschuldet, das Verhältnis von Kanton und Gemeinden bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben nicht systematisch auf die eine oder andere Seite zu verändern. In der Vernehmlassungsbotschaft wurde deshalb darauf hingewiesen, dass der von der Arbeitsgruppe zur Revision des Strassengesetzes erarbeitete Vorschlag dann weiterverfolgt werden soll, wenn sich konkrete Möglichkeiten zur Kompensation der Entlastung der Gemeinden im Bereich des Kantonsstrassenbaus zu Gunsten des kantonalen Haushaltes abzeichnen. Diese Kompensation kann in einem anderen Leistungsfeld oder in einem Finanzausgleichsgefäss erfolgen.

Die Idee der Regionalisierung des Gemeindeanteils an Projekten des Neubaus und der Umgestaltung von Kantonsstrassen wurde gemeindeseitig in die Arbeitsgruppe eingebracht und kann mit gutem Grund kontrovers diskutiert werden. Der Neubau einer Umfahrungsstrasse liegt unbestrittenermassen nicht nur bei der zu umfahrenden Gemeinde. Diesem Argument steht entgegen, dass sich die Verteilung der Kosten als komplex und als nicht nur technische sondern auch als politische Herausforderung für die in der Sache zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden erweisen kann.

4. Stellungnahme des Regierungsrates vom 31. Oktober 2016

Der Beschluss des Regierungsrates Nr. 2016/1890 vom 31. Oktober 2016 zum Auftrag Susanne Koch Hauser (A 0148/2016) wird mit der vorliegenden Stellungnahme aufgehoben.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat prüft im Rahmen einer Änderung des Strassengesetzes, die gebundenen Kosten von Strassenbauprojekten allein vom Kanton zu tragen, sobald sich eine Möglichkeit abzeichnet, die daraus resultierenden Mehrkosten zu kompensieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (alb)
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden
Aktuarin FIKO (mal)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat